

- e) durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Patienten andere Personen gefährdet werden.

§ 17

Esondore Pflichten des Arztes bei der Untersuchung und Behandlung

(1) Jeder Arzt, der bei einem Patienten eine Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht feststellt, hat diesen über das notwendige Verhalten zu belehren und die zur Verhütung einer Weiterverbreitung notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Jeder einen Tuberkulosekranken behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Leiter der zuständigen Kreisstelle auf dessen Frage Auskunft über die von ihm festgestellten Befunde und die von ihm angeordneten Behandlungsmaßnahmen zu geben. Entsprechende Unterlagen (Röntgenfilme und dergleichen) sind auf Wunsch vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Empfehlungen für die Untersuchung und Behandlung

Der Arbeitskreis für Forschung und Technik — Tuberkulose — gibt erforderliche wissenschaftliche Empfehlungen für Untersuchungen und Behandlungen und für die Indikation zur stationären Behandlung.

§ 19

Soziale und berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation

(1) An Tuberkulosekranke, die Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, ist das Krankengeld während der Heilstättenbehandlung zu zahlen, solange damit gerechnet werden kann, daß durch die Heilstättenbehandlung die Arbeitsfähigkeit des Kranken wiederhergestellt wird.

(2) Zur Förderung des Rehabilitationsprozesses und zur weiteren Sicherung der sozialen Verhältnisse des Kranken und seiner Familie sind Sonderleistungen unter Berücksichtigung des Einkommens des Kranken und der Zahl der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu gewähren. Die Einzelheiten sind in Durchführungsbestimmungen, die vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen werden, zu regeln.

(3) Der Kreistuberkulosearzt beurteilt die Erwerbsfähigkeit des Patienten. Hierbei sind die entsprechenden Befunde und Vorschläge der behandelnden Ärzte zu berücksichtigen.

(4) Durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zentralen Organen des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des FDGB sind für Tuberkulosekonvaleszenten die erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung der geeigneten Arbeit, der Schulung und Umschulung, der gesundheitlichen Betreuung während der Arbeit, des entsprechenden Schutzes gegen Kündigung und andere zweckmäßige Maßnahmen im Interesse der Rehabilitation zu regeln.

§ 20

Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt im Rahmen der Volkswirtschaftspläne fest, wieviel Betten in stationären Einrichtungen • für die Tuberkulose-

bekämpfung bereitgestellt werden müssen. In den Bezirken sind nach einem zentralen Plan Rehabilitations-einrichtungen zu schaffen.

(2) Eine Umwandlung von Tuberkulosebetten für andere Zwecke bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) In bestimmten Heilstätten sind Abteilungen für große Thoraxchirurgie zu entwickeln, die eine qualifizierte Versorgung operativ zu behandelnder Patienten sichern.

IV.

Besondere Maßnahmen der Bekämpfung

§ 21

Feststellungen für Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die zuständige Kreisstelle hat sofort nach Kenntnis einer Erkrankung an Tuberkulose, eines Tuberkuloseverdachts, eines Sterbefalles infolge Tuberkulose oder eines Verdachts auf Tuberkulose als Todesursache die erforderlichen Feststellungen für die Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Die von den Maßnahmen betroffenen Personen haben diesen Folge zu leisten, sachdienliche Auskünfte zu geben und Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

(2) Die Feststellungen können sich insbesondere erstrecken auf:

- a) Ansteckungsquellen, Erkrankungsbedingungen, Verbreitung der Erkrankungen und Gefahr der Weiterverbreitung, Diagnosen oder Todesursachen,
- b) Lebensverhältnisse des Kranken, Verhältnisse am Arbeitsplatz und in der Umgebung des Kranken,
- c) die Personen in der Umgebung des Kranken (Kontaktpersonen).

Für die Feststellungen können, wenn diese besonders erforderlich sind, auch ärztliche Untersuchung, gesundheitliche Beobachtung, Absonderung oder die Entnahme von Untersuchungsproben vorgenommen werden.

(3) Jeder Arzt hat im Rahmen seiner behandelnden Tätigkeit die Kreisstelle in der Durchführung der Feststellung zu unterstützen.

§ 22

Schutzmaßnahmen

(1) Wird Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht festgestellt, so hat die zuständige Kreisstelle die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose, zur Sicherung des Behandlungserfolges und Erreichung der Rehabilitation des Kranken entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu treffen. Die betroffenen Personen haben diesen Folge zu leisten und die Durchführung zu ermöglichen.

(2) Die Schutzmaßnahmen können sich nach den Erfordernissen insbesondere erstrecken auf:

- a) persönliche Verhaltensmaßnahmen des Patienten, auch in seinem Verkehr mit anderen Personen, in der beruflichen Tätigkeit, in der Teilnahme an der Ausbildung, Verhalten in bezug auf Hygiene, Gestaltung der Wohnverhältnisse und der Hauswirtschaft,